

STEUERN IM GRIFF

**KINDERALIMENTE -
DIE KRUX MIT DEM 18. ALTERSJAHR**

STEUERTIPP NR. 8



Die gesetzliche Regelung bei geleisteten oder erhaltenen Alimenten ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wirklich stossend für die Alimentenzahler ist die Behandlung der Kinderalimente nach Erreichen der Volljährigkeit.

Grundsatz bei der Deklaration der Alimente

Der Grundsatz ist ganz einfach: Alimente sind beim Leistenden abzugsfähig und stellen beim Erhaltenden steuerbares Einkommen dar. Es gibt jedoch eine Ausnahme:

Besteuerung von Alimenten bei der direkten Bundessteuer und in allen Kantonen

Bezeichnung	Beim zahlenden Elternteil	Beim empfangenden Elternteil
Ehegattenalimente	abziehbar	steuerbar
Kinderalimente bis Alter 18	abziehbar	steuerbar
Kinderalimente ab Alter 18	nicht abziehbar	nicht steuerbar

Bei Zahlung von Alimenten an den geschiedenen oder getrennten Ehegatten (gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebend) sind diese grundsätzlich durch den Empfangenden zu versteuern (Art. 23 Bst f DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) und können beim Leistenden vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG). Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 1bis DBG).

Alimente bestehen in der Regel aus Geldleistungen, es ist aber auch möglich, dass Unterhaltsbeiträge in Form von Naturalleistungen oder Zahlungen an Dritte zu Gunsten des Unterhaltsempfängers geleistet werden. Zu denken ist etwa an die Zurverfügungstellung des Einfamilienhauses, Zahlung der Miete an den Vermieter zu Gunsten der Familie oder Übernahme eines Teils der Hypothekarzinsen.

Die Ausnahme sind - wie in der Graphik ersichtlich - die Alimente für volljährige, in Ausbildung begriffene junge Erwachsene (Art. 24 Bst. e DBG). Der geleistete Unterhaltsbeitrag für den Monat, in welchem das Kind mündig wurde, kann noch zum Abzug gebracht werden.

Alimente für junge Erwachsene

Manche geschiedene oder getrennte Männer (in wenigen Fällen sind davon auch Frauen betroffen) mit kleinen Kindern ahnen nichts von den Auswirkungen des Erreichens der Volljährigkeit der in Ausbildung begriffenen jungen Erwachsenen auf die Einkommenssteuer. Das Entsetzen ist gross wenn die Betroffenen realisieren, dass neben dem oft erheblichen Mittelabfluss für die Alimente auch die Steuern sprunghaft zunehmen. Diese Situation wird oft als sehr ungerecht empfunden.

Die Sicht der Steuerverwaltung

Grundsätzlich stellt der Aufwand für Familienangehörige Einkommensverwendung dar und ist steuerlich nicht abzugsfähig (Art. 34 Bst. a DBG). Eine Ausnahmeregelung besteht dann, wenn Eltern mit minderjährigen Kindern getrennt leben. Sobald die Kinder jedoch volljährig werden, kommt die Ausnahmeregelung nicht mehr zum Tragen.

Die volljährige Tochter oder der Sohn erhält «Leistungen in Erfüllung von familienrechtlichen Verpflichtungen» (Art. 24 Bst. e DBG). Der leistende Elternteil kann diese nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abziehen, der empfangende junge Erwachsene muss die Alimente dagegen auch nicht versteuern. Hintergrund für diese Regelung ist auch der Gedanke, dass die unterstützte Person nicht besteuert werden soll, weil sonst die Steuer die Unterstützung mindern würde. Natürlich spielt noch ein weiterer Faktor: Da das Einkommen der jungen, in Ausbildung begriffenen Erwachsenen in der Regel sehr tief ist, würde kaum eine wesentliche Steuer resultieren!

Die vorstehende Erläuterung wird wohl kaum dazu beitragen, dass die betroffenen Elternteile diese als gerechter empfinden werden. Wenn dasselbe Prinzip wie bei den Kindern bis 18 Jahren beibehalten würde und die Lehrlinge oder Studenten als Empfangende die Leistungen versteuern müssten, würde sich der Steuerertrag des Fiskus wesentlich vermindern.

Sozialabzüge

Bei den Sozialabzügen wird, als kleines Entgegenkommen, eine Familie ohne gemeinsamen Wohnsitz etwas bevorteilt. Steuerpflichtige mit gemeinsamem Wohnsitz können beim Bund lediglich den Kinderabzug von CHF 6'500 (Art. 35 Abs. 1 Bst a DBG) geltend machen. Dazu kommt ein Steuerabzug von CHF 251 vom Steuerbetrag.

Bei getrenntem Wohnsitz kommt es auf das Sorgerecht an. Der Kinderabzug steht der Person zu, welche das Sorgerecht inne hat. Bei gemeinsamem Sorgerecht kann jeder Elternteil bei der direkten Bundessteuer den halben Kinderabzug (je CHF 3'250) beanspruchen. Falls jedoch Alimente bezahlt werden, steht der Kinderabzug bis zur Volljährigkeit des Kindes dem empfangenden Elternteil zu, der leistende Elternteil kann im Gegenzug die Alimente in Abzug bringen.

Wenn die Tochter oder der Sohn volljährig geworden sind, kann der Leistende die Kinderalimente nicht mehr abziehen, er kann jedoch den Unterstützungsabzug geltend machen (Art. 35 Abs. 1 Bst b DBG). Dieser beträgt maximal CHF 6'500 bei der direkten Bundessteuer. Für die Gewährung des Unterstützungsabzugs muss die unterstützte Person erwerbsunfähig oder beschränkt erwerbsfähig sein und die Unterstützung muss mindestens in der Höhe des Abzugs geleistet worden sein. Die Zahlungen müssen belegt werden.

Beim Kinderabzug (im Gegensatz zu den Alimenten oder Unterstützungsbeiträgen) ist zu beachten, dass das **Stichtagsprinzip** zur Anwendung kommt. Massgebend ist somit die **Situation am 31. Dezember** des Steuerjahres (Art. 35 Abs. 1 Bst c DBG). Wenn der Student oder die Studentin das Studium bspw. im September abgeschlossen hat und somit Ende Jahr nicht mehr «in Ausbildung» ist, kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden.

Die Kantone sind frei, ob und unter welchen Voraussetzungen sie einen Kinderabzug gewähren wollen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 StHG, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden). Aus diesem Grunde sind die kantonalen Bestimmungen bei der Staatssteuer zu beachten.

Überlassung eines Liegenschaftsteils zur unentgeltlichen Nutzung

Wird im Rahmen einer Trennung oder Scheidung dem empfangenden Elternteil eine Liegenschaft oder ein Liegenschaftsteil unentgeltlich zur Nutzung überlassen, stellt dies steuerrechtlich weiterhin eine Eigennutzung dar. Der überlassende Ehegatte muss daher den Eigenmietwert des von ihm überlassenen Liegenschaftsteils weiterhin voll versteuern.

Die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft gilt steuerrechtlich als Unterhaltsbeitrag. Der Leistende kann diesen Betrag mit den anderen Alimenten zum Abzug bringen, der Empfangende muss den entsprechenden Betrag versteuern.

Empfehlungen

Die aus Sicht der Betroffenen mit volljährigen Kindern kaum nachvollziehbare Regelung kann durch steuerplanerische Massnahmen nicht beeinflusst werden. Wichtig ist, in einer Trennungs- oder Scheidungskonvention die Ehegatten- und Kinderalimente klar auseinander zu halten.

Wünschbar für die jährlichen Steuererklärungen ist eine schriftliche Aufstellung, welche für beide Steuerpflichtigen verwendbar ist. Diese sollte die leistende, aber auch die empfangende Person erwähnen und die Geld- oder Naturalleistungen, welche im entsprechenden Jahr geleistet wurden. Die Nachweise sind der Aufstellung beizulegen. Die Steuerbehörden vergleichen die beiden Steuerdeklarationen um sicherzustellen, dass sie «deckungsgleich» sind. Bei der ersten Deklaration sollte ein Auszug aus der Scheidungs- oder Trennungskonvention beigelegt werden.

Nicht abzugsfähig sind Kapitalabfindungen anstelle von periodischen Unterhaltsbeiträgen und Beiträge in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterstützungspflichten. Ob die Kapitalabfindung einmalig oder in Raten ausbezahlt wird, ist dabei ohne Belang.

Wir hoffen, dass wir zu Ihrer persönlichen Steueroptimierung beitragen konnten.

Autor Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor Markus Häller, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, Partner, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 91 91, E-Mail: markus.haeller@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

www.bdo.ch/standorte/

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Kontakt: digital.media@bdo.ch